



# ÖFFENTLICHE URKUNDE

errichtet von

**Dr. Michael Hunziker, LL.M.**

Urkundsperson des Kantons Aargau, mit Büro in Aarau,  
im Gemeindehaus in Erlinsbach AG

## Stiftungsurkunde

### Stiftung Alterszentrum Mühlefeld mit Sitz in Erlinsbach (SO)

#### A. STIFTER

1.

**Einwohnergemeinde Erlinsbach (AG)**, Zentrum Rössli, 5018 Erlinsbach (AG).

2.

**Gemeinde Erlinsbach (SO)**, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach (SO).

3.

**Verein Alterszentrum Mühlefeld in Liquidation** (CHE-107.368.884), nicht im Handelsregister eingetragener Verein mit Sitz in Erlinsbach SO, Apperechweg 10, 5015 Erlinsbach SO.

*Handwritten signatures and initials:*  
A vertical line, "M", "MS", "bz", "he", "PC".



Die Stifter erklären, dass sie unter dem Namen "**Stiftung Alterszentrum Mühlefeld**" auf unbestimmte Zeit eine selbständige Stiftung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen errichten:

**I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung**

- Art. 1 Unter dem Namen Stiftung Alterszentrum Mühlefeld besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Erlinsbach (SO).
- Art. 3 Die Stiftung bezweckt auf gemeinnütziger Basis die Errichtung und den Betrieb eines Alters- und Pflegeheimes, den Bau und die Verwaltung von Alterswohnungen, das Angebot einer Inhouse-Spitex sowie die Förderung und Schaffung weiterer Einrichtungen und Vorkehren der Altersfürsorge in den Einwohnergemeinden Erlinsbach (SO) und Erlinsbach (AG).
- Art. 4 Die Einrichtungen der Stiftung sollen in erster Linie Personen mit Wohnsitz in Erlinsbach (SO) und Erlinsbach (AG) zur Verfügung stehen.
- Art. 5 Die Einwohnergemeinden Erlinsbach (SO) und Erlinsbach (AG) widmen der Stiftung Alterszentrum Mühlefeld unwiderruflich die folgenden Grundstücke, die in ihrem Gesamteigentum infolge einfacher Gesellschaft stehen:

**LIG Niedererlinsbach/2804**

**Grundstückbeschreibung:**

Gemeinde: Niedererlinsbach

Grundstück-Nr. 2804

E-GRID: CH 12896 83206 82

Dominierte Grundstücke:

Lagebezeichnung: Mülifeld

Plan-Nr.:

Fläche: 3'125 m<sup>2</sup>

Gebäude: Oeffentliches Gebäude, Vers. Wert (100%): 8'851'400.00

Apperechweg 10

Katasterwert: CHF 1'899'700.00

Bemerkungen:



**Anmerkungen, Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vormerkungen und Grundpfandrechte:**

Keine.

**LIG Obererlinsbach/884**

**Grundstückbeschreibung:**

Gemeinde: Obererlinsbach

Grundstück-Nr. 884

E-GRID: CH 82810 53206 45

Dominierte Grundstücke:

Lagebezeichnung: Obererlinsbach

Plan-Nr.:

Fläche: 1'670 m<sup>2</sup>

Gebäude:

Katasterwert: CHF 15'600.00

Bemerkungen:

**Anmerkungen, Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vormerkungen und Grundpfandrechte:**

Keine.

Der Verein Alterszentrum Mühlefeld wurde mit Beschluss der Generalversammlung vom 13. Oktober 2021 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Gemäss Beschluss der vorerwähnten Generalversammlung widmet er sein gesamtes Vermögen der Stiftung Alterszentrum Mühlefeld.

Das Vermögen der Stiftung wird weiter geäufnet durch:

- gesetzliche Beiträge
- Beiträge von Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Anstalten und Institutionen
- einmalige und periodische Beiträge von Gönnern der Stiftung
- Spenden, Schenkungen, erbrechtliche Zuwendungen
- Sammlungen, Veranstaltungen und dgl.
- Erträge des Stiftungsvermögens
- Betriebserträge

Art. 6

Die Stiftung ist politisch und konfessionell neutral.

*Handwritten signatures and initials in blue ink, including "H", "M", "W", and "M.S."*



## **II. Organisation der Stiftung**

Art. 7 Die oberste Verwaltung und Leitung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat von fünf bis neun Mitgliedern.

Art. 8 Der Gemeinderat Erlinsbach AG wählt zwei Mitglieder des Stiftungsrates.

Der Gemeinderat Erlinsbach SO wählt zwei Mitglieder des Stiftungsrates.

Bezüglich der weiteren Mitglieder ergänzt sich der Stiftungsrat selbst (Kooptation).

Die Wahlbehörden achtet darauf, dass der Stiftungsrat bezüglich Altersgruppen und Sachkompetenz in den Bereichen Alterspflege, Finanz- und Rechnungswesen, Rechtliches und Bauerfahrung angemessen vertreten ist.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit der Amtsdauer der Gemeindebehörden der Gemeinde Erlinsbach SO. Wiederwahl ist möglich. Fallen während der Amtsdauer Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen zu treffen.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Die Abberufung aus dem Stiftungsrat ist aus wichtigen Gründen jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung des Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit einer Zweidrittelmehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Bei der Errichtung der Stiftung gehören dem Stiftungsrat die folgenden Mitglieder an:

Regina Wildi, Delegierte der Gemeinde Erlinsbach SO

Katya Döbeli, Gemeinderätin Erlinsbach SO

Walter Hug, Delegierter der Einwohnergemeinde Erlinsbach AG

Stefanie Stirnemann, Gemeinderätin Einwohnergemeinde Erlinsbach AG



Art. 9 Der Stiftungsrat besorgt alle Geschäfte der Stiftung, die er nicht an andere Organe und Beauftragte delegiert. Er kann zur unmittelbaren Leitung der Verwaltung aus seiner Mitte einen Ausschuss bilden (Betriebsausschuss) und für bestimmte Aufgaben Kommissionen bestellen (z.B. Baukommission, Betriebskommission etc.), denen auch Nichtmitglieder des Stiftungsrates angehören können. Der Stiftungsrat regelt die Kompetenzen.

Art. 10 Der Stiftungsrat erlässt über die Grundsätze seiner Tätigkeit und der Geschäftsführung eines oder mehrere Reglemente. Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Art. 11 Der Stiftungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Mitglieder des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat regelt die Unterschriftenberechtigung weiterer Personen (wie z.B. Mitarbeiter).

Art. 12 Der Stiftungsrat ist über Traktanden, die mindestens 10 Tage vor der Sitzung bekanntgegeben worden sind, beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten oder bei Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen. Auf Verlangen eines Mitglieds muss eine Sitzung binnen spätestens 14 Tagen einberufen werden.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 13 Der Stiftungsrat wählt jeweils auf die Dauer von einem Jahr eine unabhängige und zur Revision befähigte Revisionsstelle. Diese prüft die Jahresrechnung der Stiftung nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und erstattet dem Stiftungsrat jeweils bis am 31. März Bericht über das abgelaufene Kalenderjahr.

### **III. Aufsichtsbehörde**

Art. 14 Die Stiftung untersteht der Aufsicht der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art. 84 Abs. 1 ZGB.

Art. 15 Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen.

### **IV. Änderung des Status, Auflösung**

Art. 16 Der Stiftungsrat ist befugt, der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 85, 86 und 86b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Gesuche um Änderung von Organisation, Zweck und unwesentlichen Änderungen der Stiftung zu unterbreiten.

Art. 17 Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates mit Genehmigung der Einwohnergemeinden Erlinsbach (AG) und Erlinsbach (SO) sowie der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, wenn der Zweck für die Stiftung unerreichbar geworden ist oder durch andere Institutionen besser weiterverfolgt werden kann. Ein Rückfall an Stifter, die nicht steuerbefreit sind, ist ausgeschlossen. Die verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung, d.h. der Altersfürsorge für Erlinsbach (AG) und Erlinsbach (SO), zuzuführen. Im Übrigen gelangt Art. 88 ZGB zur Anwendung.

Art. 18 Sollten sich Differenzen ergeben, die von den Organen der Stiftung nicht beigelegt werden können, so sind sie durch ein dreigliedriges Schiedsgericht mit Sitz in Erlinsbach SO, das vom Präsidenten des Solothurnischen Obergerichts zu bestellen ist, endgültig zu entscheiden.

### **V. Schlussbestimmung**

Art. 19 Die im Zusammenhang mit dieser Urkunde (exkl. von der Amtschreiberei Olten-Gösigen zu erstellende Vollzugsurkunde) anfallenden Kosten (u.a. Honorar Urkundsperson und Kosten Handelsregisteramt) werden von der Einwohner-

gemeinde Erlinsbach AG und der Gemeinde Erlinsbach SO unter solidarischer Haftbarkeit je zur Hälfte getragen.

Die im Zusammenhang mit der von der Amtschreiberei Olten-Gösgen zu erstellende Vollzugsurkunde anfallenden Kosten werden von der Stiftung getragen.

[UNTERSCHRIFTEN AUF FOLGENDER SEITE]



Erlinsbach (AG), 19. Januar 2022

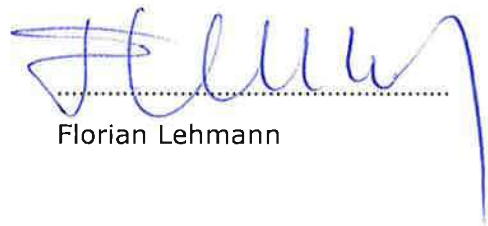
Die Stifter:

**Einwohnergemeinde Erlinsbach AG**



Monika Schenker





Florian Lehmann

**Gemeinde Erlinsbach SO**



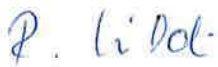
Madeleine Neumann





Beat Baumann

**Verein Alterszentrum Mühlefeld in Liquidation**



Regina Wildi



Markus Musholt





## BEURKUNDUNG

1.

Es wird festgestellt, dass die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Erlinsbach AG vom 19. November 2021 der Stiftungserrichtung (inkl. Vermögenswidmung) zugestimmt hat und dass dieser Beschluss zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen ist.

Es wird festgestellt, dass die Gemeindeversammlung der Gemeinde Erlinsbach SO vom 22. November 2021 der Stiftungserrichtung (inkl. Vermögenswidmung) zugestimmt hat und dass dieser Beschluss zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen ist.

2.

Die Einwohnergemeinde Erlinsbach (AG) wird gemäss § 36 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100) von Gesetzes wegen vertreten durch den Gemeinderat Erlinsbach AG und dieser durch die Gemeindepräsidentin Monika Schenker, von Bichelsee-Balterswil TG und Erlinsbach AG, in Erlinsbach AG, und den Gemeindeschreiber Florian Lehmann, von Zofingen, in Zofingen.

Die Gemeinde Erlinsbach (SO) wird gemäss § 70 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) nach aussen von Gesetzes wegen durch den Gemeinderat vertreten. Gemäss § 23 Abs. 3 lit. a Gemeindeordnung der Gemeinde Erlinsbach SO ist der Gemeinderat für den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung verantwortlich. Der Gemeinderat Erlinsbach (SO) wird durch Madeleine Neumann, Gemeindepräsidentin, von Obererlinsbach SO und Küttigen, in Erlinsbach SO, und durch Beat Baumann, Verwaltungsleiter, von Wasen UR, in Erlinsbach SO, vertreten.

Der nicht im Handelsregister eingetragene Verein Alterszentrum Mühlefeld in Liquidation mit Sitz in Erlinsbach (SO) wird gemäss Vorstandsbeschluss vom 20. Oktober 2021 vertreten durch Regina Wildi, Präsidentin, und Markus Musholt, Vizepräsident.

3.

Die Urkundsparteien Monika Schenker (mir persönlich bekannt), Florian Lehmann (mir persönlich bekannt), Madeleine Neumann (mir persönlich bekannt) Beat Baumann (mir persönlich bekannt), Regina Wildi (Feststellung Identität durch Identitätskarte) und Markus Musholt (Feststellung Identität durch Identitätskarte) haben diese Urkunde in meiner Gegenwart gelesen.



4.

Die Urkundsparteien haben mir erklärt, diese Urkunde enthalte ihren mitgeteilten Willen.

5.

Die Urkundsparteien haben diese Urkunde in meiner Gegenwart unterzeichnet.

Erlinsbach (AG), 19. Januar 2022

Prot.-Nr. 8..../2022

Die Urkundsperson:



Dr. Michael Hunziker, LL.M.

